

Einfache Anfrage Meile-Bronschhofen vom 25. Februar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Entsorgung verbleiter Scheibenstanderde

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. April 2002

Mit einer Einfachen Anfrage erkundigt sich Peter Meile-Bronschhofen, wer für die Entsorgung verbleiter Scheibenstanderde zuständig ist und wie weit die Schützenvereine und politischen Gemeinden kostenpflichtig werden. Er möchte zudem wissen, ob Beiträge von Bund oder Kanton zu erwarten sind.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Kugelfangbereiche bei Schiessanlagen gelten insbesondere wegen ihrer Bleibelastung als sogenannte belastete Standorte im Sinn des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG). Nach der heute geltenden Zuständigkeitsordnung haben die politischen Gemeinden aufgrund ihrer Aufgabe als Gewässerschutzpolizei weitergehende Untersuchungen und Sanierungsmassnahmen zu verfügen und die Kosten zu verteilen (Art. 51 f. des kantonalen Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Eine Sanierungsmassnahme kann beispielsweise die Entsorgung des belasteten Erdreichs sein.
2. Nach dem USG trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher die Kosten der Sanierung belasteter Standorte. Als Verursacherin bzw. Verursacher gilt dabei der sogenannte Störer, wobei zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer unterschieden wird. Verhaltensstörer ist, wer durch eigenes Verhalten oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgende Verhalten Dritter die Störung oder konkrete Störungsgefahr verursacht hat. Zustandsstörer ist, wer die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft hat über Sachen, von der die Störung ausgeht (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter).

Bei einer Mehrheit von Verursacherinnen und Verursachern sind die Kosten nach den objektiven und subjektiven Anteilen an der Verursachung zu verteilen. Grundsätzlich gilt: Der Verhaltensstörer ist stärker zu belangen als der Zustandsstörer, der schuldhaft Handelnde stärker als derjenige, den keine Schuld am Sanierungsfall trifft.

Wenn hingegen im Rahmen eines Bauvorhabens belastetes Material ausgehoben wird, aber vor dem baulichen Eingriff keine Sanierungsbedürftigkeit nach dem USG und der eidgenössischen Altlastenverordnung bestand, obliegt die Entsorgung nicht der Verursacherin bzw. dem Verursacher der Belastung, sondern der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Abfälle (Bauherr).

Schützenvereine kommen als Verhaltensstörer, als Zustandsstörer bzw. als Inhaber der Abfälle in Frage, sofern sie die genannten Eigenschaften erfüllen. Soweit Schützenvereine kostenpflichtig werden, ist nicht auszuschliessen, dass sie mit ihrem ganzen Vermögen haften. Eine präzisere Aussage ist nicht möglich, weil jeder konkrete Fall insbesondere wegen allfälliger Abmachungen mit der politischen Gemeinde usw. wieder anders ausfallen kann.

3. Das Gemeinwesen, also auch eine politische Gemeinde, kann gleich wie eine Privatperson als Verhaltens- oder Zustandsstörer kostenpflichtig sein, z.B. als Eigentümer eines Grundstücks oder als Betreiber einer Anlage.
4. Der Bund gewährt nach der eidgenössischen Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) Abgeltungen an die Sanierungen von Schiessanlagen. Allerdings müssen dafür verschiedene Anforderungen des USG bzw. der VASA erfüllt sein. Die meisten können in der Regel ohne Probleme erfüllt werden. Eine Voraussetzung ist allerdings selten gegeben: Die Schiessanlage muss vor dem 1. Februar 1996 geschlossen worden sein. Diese Lösung befriedigt nicht. Deshalb haben mehrere Kantone – darunter auch der Kanton St.Gallen – beim Bund interveniert. Durch eine Änderung des USG soll eine Grundlage geschaffen werden, dass der Bund Kantone und Gemeinden bei der Sanierung von Schiessanlagen finanziell unterstützt. Das Stichdatum 1. Februar 1996 soll hinausgeschoben werden. Nach dem heutigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die zuständige Kommission des Nationalrates im Mai 2002 darüber entscheiden wird, ob eine entsprechende Änderung des USG weiter zu verfolgen ist.

Wenn die Kosten nicht der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden können, hat die politische Gemeinde die Kosten zu übernehmen. Vom Kanton sind grundsätzlich keine Beiträge an die Sanierung von Schiessanlagen zu erwarten.

16. April 2002

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.02.06

Einfache Anfrage Meile-Bronschhofen: «Entsorgung verbleiter Scheibenstanderde

Am 1. April 1987 ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung in Kraft getreten. Diese verbietet nach einer 15-jährigen Übergangsfrist – also ab 1. April 2002 – den Schiessbetrieb in der Nähe von Wohngebieten. Davon sind auch viele Schiessanlagen im Kanton St.Gallen betroffen. Weil der Boden im Bereich der Kugelfänge stark bleihaltig ist, wird das dortige Erdreich voraussichtlich mittelfristig zu entsorgen sein, was sehr teuer ist.

Die Regierung wird deshalb angefragt:

1. Wer ist für die Entsorgung zuständig?
2. Müssen die Schützenvereine mit ihrem ganzen Vermögen haften?
3. Wie weit sind die politischen Gemeinden haftbar?
4. Sind Beiträge vom Bund (Obligatorische Schiessübungen) oder Kanton St.Gallen zu erwarten?»

25. Februar 2002